
MERKBLATT

FÜR ORGANISIERTE FÜHRUNGEN UND WANDERVERANSTALTUNGEN

Die Zulässigkeit von organisierten Führungen und Wanderveranstaltungen innerhalb des Nationalparks Schwarzwald ist im Nationalparkgesetz (NLPG) geregelt.

Gemäß § 8 Absatz 3 NLPG sind

"organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen im Nationalpark nur zulässig, wenn sie

1. *unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung oder*
2. *durch vom Land als Naturschutzvereinigungen anerkannte Vereinigungen oder durch die für den Tourismus zuständigen Stellen der Nationalparkgemeinden und der in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannten Landkreise mit von der Nationalparkverwaltung zertifizierten Führern*

durchgeführt werden. Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 2 sind der Nationalparkverwaltung vor ihrer Durchführung anzuzeigen."

I. Anzeige

1. Die Möglichkeit zur Anzeige hat allein
 - eine vom Land anerkannte Naturschutzvereinigung (siehe Seite 3), wenn sie organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen mit von der Nationalparkverwaltung zertifizierten Führern durchführt, oder
 - eine für den Tourismus zuständige Stelle der Nationalparkgemeinden Baiersbronn, Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald, Seebach, Bühl

und Forbach und der Landkreise Freudenstadt, Ortenaukreis, Rastatt und dem Stadtkreis Baden-Baden, wenn sie organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen mit von der Nationalparkverwaltung zertifizierten Führern durchführt.

2. Die Anzeige muss rechtzeitig erfolgen. Eine rechtzeitige Anzeige liegt in der Regel vor, wenn sie spätestens **zwei Wochen** vor der Durchführung der organisierten Führung und Wanderveranstaltung bei der Nationalparkverwaltung postalisch oder per E-Mail eingeht.

II. Genehmigung

Für alle sonstigen (insbesondere gewerblichen) organisierten Führungen und Wanderveranstaltungen, die nicht von der Nationalparkverwaltung geleitet werden, ist **immer eine Genehmigung** erforderlich.

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen im Sinne des § 8 Absatz 3 Nr. 1 NLPG sind **mindestens vier Wochen** Bearbeitungszeit einzurechnen.

III. Wegegebot

Die aufgrund einer Anzeige zulässigen und genehmigten organisierten Führungen und Wanderveranstaltungen sind nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig (Wegegebot). Bitte beachten Sie, dass ausgewiesene Wege gemäß § 8 Absatz 5 NLPG gesperrt sein können.

IV. Formulare Anzeige und Antrag

Das Formular für eine Anzeige oder für einen Genehmigungsantrag für eine organisierte Führung und Wanderveranstaltung finden Sie auf unserer Webseite hier:

<https://www.nationalpark-schwarzwald.de/de/antraege-auf-genehmigung/>

Über das Auswahlfenster "Veranstalter" öffnen Sie entweder die Anzeige (Naturschutzvereinigungen usw.) oder den Genehmigungsantrag (sonstiger Antragsteller).

V. Kontaktdaten

Ansprechpartnerin: Frau Sonja Werner
Adresse: Nationalpark Schwarzwald
Sachbereich Ämter und Rechtsangelegenheiten
Murgtalstraße 165
72270 Baiersbronn
E-Mail-Adresse: nationalparkverwaltung@nlp.bwl.de
Telefon: +49 7442 18092-110

VI. Vom Land Baden-Württemberg anerkannte Naturschutzvereinigungen

- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwarzwaldverein e. V.

Die aktuelle Liste der vom Land Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen finden Sie hier:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/teilhabe-am-umweltschutz/erkennung-von-umwelt-und-naturschutzvereinigungen/naturschutzvereinigungen/>